

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

13. MAI 1970

Gesetz: Arbeitsplatzschutzgesetz § 6; Tarifvertrag über die
Gewährung einer Zuwendung an Knappschaftsangestellte
vom 16. Januar 1965

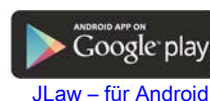
- Leitsätze: 1. § 2 Abs. 2 des obigen Tarifvertrages gestattet
es, bei zum Grundwehrdienst bzw. zu einer Wehr-
übung einberufenen Angestellten die tarifver-
tragliche Sonderzuwendung um ein Zwölftel für
jeden Kalendermonat zu kürzen, für den der Ange-
stellte infolge der wehrdienstbedingten Abwesen-
heit keine Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis er-
halten hat.
2. Die in Nr. 1 dargestellte tarifliche Regelung
verstößt nicht gegen die Schutzvorschriften des
Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Aktenzeichen: 5 AZR 374/69
Urteil des BAG vom 13. Mai 1970

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 13. Mai 1970

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Juli 1969
- 2 Sa 312/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 17. August 1964 bei der Geschäftsstelle der Beklagten in S als Angestellter tätig und erhält Bezüge nach der Vergütungsgruppe 7 KnAT.

Am 1. Januar 1967 wurde der Kläger zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen. Nach Beendigung des Wehrdienstes am 30. Juni 1968 trat der Kläger am 1. Juli 1968 seinen Dienst bei der Beklagten wieder an.

Im Dezember 1968 erhielt der Kläger auf Grund des für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 16. Januar 1965 - im folgenden: TV - eine Jahreszuwendung in Höhe von 149,60 DM. Dieser Betrag stellt 6/12 der vollen Jahreszuwendung dar. Die hierfür einschlägigen Tarifbestimmungen lauten auszugsweise:

" § 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

§ 2

Höhe der Zuwendung

.....

- (2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus



einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat."

In der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 des Tarifvertrages haben die Tarifvertragsparteien folgendes niedergelegt:

"Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat."

Mit der Klage macht der Kläger den Anspruch auf Zahlung der vollen Jahreszuwendung geltend und hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 149,60 DM zu zahlen. Seiner Ansicht nach entspricht es nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien, die Kürzungsvorschrift des § 2 Abs. 2 TV in Fällen der vorliegenden Art anzuwenden; er folgert dies aus der Protokollnotiz Nr. 3. Abgesehen davon hält er die Kürzungsvorschrift hier deshalb für nicht anwendbar, weil sie mit den Schutzbestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes in Widerspruch stehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist den Ausführungen des Klägers entgegengetreten.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Kürzungsvorschrift in § 2 Abs. 2 TV auf Fälle der vorliegenden Art für anwendbar angesehen. Nach dem eindeutigen Gesamtinhalt der tariflichen Regelung genügt es für den Erwerb des Anspruchs auf die volle Jahreszuwendung nicht, daß der



Angestellte die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 TV erfüllt; erforderlich ist ferner - von einer bestimmten ausdrücklich genannten Ausnahme abgesehen -, daß der Angestellte auch während des gesamten Kalenderjahres Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV bezeichneten Rechtsverhältnisse erhalten hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich insbesondere aus dem systematischen Aufbau des Tarifvertrages. Danach wird nämlich genau zwischen Grund und Höhe des Anspruchs auf die Gewährung einer Zuwendung entschieden. Alle zum Grund des Anspruches gehörenden Voraussetzungen sind in § 1 TV niedergelegt. Die für die Höhe maßgeblichen Voraussetzungen sind in § 2 TV enthalten; zu ihnen gehört auch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 TV, die eine Kürzung des Anspruches um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat vorsieht, in dem der Angestellte weder Bezüge noch Wochengeld nach § 13 MuSchG erhalten hat. Es kann damit also der Fall eintreten, daß der Angestellte selbst bei Erfüllen der Grundvoraussetzungen des § 1 TV überhaupt keine Zuwendung erhält, falls er nämlich während des gesamten Kalenderjahres keine Leistungen der in § 2 Abs. 2 TV genannten Art erhalten hat.

Die die Höhe der Zuwendung maßgeblich bestimmende Kürzungsvorschrift des § 2 Abs. 2 TV gilt nach ihrem eindeutigen Wortlaut für alle Fälle des Wegfalls der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis, gleichgültig, auf welchen Gründen der Wegfall beruht. Die einzige ausdrücklich genannte Ausnahme betrifft den Fall, daß eine Angestellte anstelle der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG erhält. Die Kürzung der Zuwendung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 TV tritt daher auch dann ein, wenn der Wegfall der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis auf der Einberufung des Angestellten zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung beruht.

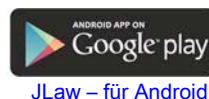
Dieser Auslegung der tarifvertraglichen Regelung steht entgegen der Ansicht der Revision nicht die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 TV im Wege. Der Sinn dieser - an sich entbehrlichen - Protokollnotiz geht lediglich dahin, klarzustellen, daß auch der zum Grundwehrdienst einberufene Angestellte



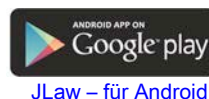
die Grundvoraussetzungen des Anspruchs auf die Zuwendung erfüllt; das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem Wortlaut ("Die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt auch der Angestellte") und ferner aus der Stellung der Notiz im Tarifgefüge. Hätten die zum Grundwehrdienst bzw. zu einer Wehrübung Einberufenen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch von den in § 2 Abs. 2 TV bestimmten Folgen des Wegfalls der Bezüge während der Wehrdienstzeit bewahrt werden sollen, so hätte sich dies leicht und unmißverständlich in einer dem § 2 Abs. 2 TV beigefügten Protokollnotiz - wenn nicht schon in der Vorschrift selbst - ausdrücken lassen können. Die Tarifpartner hätten, wovon die Revision an sich richtig ausgeht, einen Grundsatz des Inhalts aufstellen müssen, daß der zum Wehrdienst Einberufene auch im Hinblick auf die Zuwendungshöhe so zu behandeln sei, als wäre er trotz seiner Abwesenheit des Lohnanspruchs nicht verlustig gegangen. Ein Grundsatz dieses Inhalts ist jedoch entgegen der Auffassung der Revision in der Protokollnotiz auch nicht andeutungsweise ausgesprochen. Die Notiz enthält vielmehr, wie gesagt, nur eine Aussage über die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen im Falle der Einberufung zum Wehrdienst.

Die dargelegte Auslegung des Tarifvertrages entspricht auch der Auffassung der Literatur zu der in allen wesentlichen Punkten - auch im Hinblick auf die Protokollnotiz - inhaltsgleichen Regelung für die vom Bundes-Angestellten-tarifvertrag erfaßten Angestellten im Tarifvertrag vom 24. November 1964 (s. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Ergänzungsband Teil VI, S. 242/243; Böhm-Spiertz, Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Teil III, S. 64; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Band II, Teil V a, Anm. 10 zu § 2 TV vom 24. November 1964).

2. Die tarifliche Regelung mit ihrem vorstehend dargelegten Inhalt verstößt auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, gegen die zwingenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Sinn und Zweck dieses



Gesetzes, insbesondere dessen § 6, gehen dahin, Benachteiligungen des einberufenen Arbeitnehmers auf Grund der zwangsläufigen Abwesenheit vom Arbeitsplatz in seinem fortbestehenden Arbeitsverhältnis in der Zeit nach dem Wehrdienst zu vermeiden. Die während des Wehrdienstes für den Wehrpflichtigen entstandenen Nachteile, die insbesondere in dem Wegfall des Lohnanspruches bestehen, werden durch das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht behoben oder in ihren Auswirkungen gemildert. Jedenfalls aus Rechtsgründen schließen die Schutzvorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes tarifliche und einzelvertragliche Regelungen nicht aus, die bei an die Lohnhöhe gebundenen Sonderleistungen Rechtsfolgerungen an den Umstand knüpfen, daß Wehrpflichtige - bzw. die zu einer Wehrübung Einberufenen - während der Wehrdienstzeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes haben (so auch Sahmer, Arbeitsplatzschutzgesetz, 2. Aufl., Anm. 63 a). Anders wäre im vorliegenden Fall die Rechtslage nur, wenn der tarifliche Zuwendungsanspruch der Höhe nach von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit abhängen und sich damit die zwangsläufige Abwesenheit vom Arbeitsplatz auch in der Zukunft nachteilig auswirken würde. Dies ist jedoch in der tariflichen Regelung nicht vorgesehen. Der aus dem Wehrdienst heimgekehrte Arbeitnehmer erleidet also im Hinblick auf die Zuwendung in späteren Jahren keinerlei Nachteile aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit. Die Kürzung der Zuwendung beschränkt sich als Folge der vom Lohnbezug abhängigen Höhe der Zuwendung allein auf die Jahre, in die der Wehrdienst fällt. Die Rechtslage entspricht damit - anders als die Revision es sieht - im wesentlichen derjenigen, wie sie bei lohngebundenen Ergebnisbeteiligungen besteht. Auch vom Bezug solcher Ergebnisbeteiligungen können Wehrpflichtige, wie der Senat bereits entschieden hat (BAG 13, 305 ff. = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG), unbehindert durch das Arbeitsplatzschutzgesetz ausgeschlossen werden. Ebenso wie Ergebnisbeteiligungen solcher Art erlangt auch die hier in Rede stehende Zuwendung infolge ihrer Abhängigkeit vom Lohnbezug Lohn-



charakter und geht damit dem Einberufenen – entweder ganz oder teilweise – ebenso wie der während der Wehrdienstzeit ausfallende Grundlohn verloren.

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

E. Schleinkofer

Krebs

